OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302512/7/Bm/AK

Datum:
Linz, 6. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des F H, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. C H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. August 2019, GZ: BHPE/919110002132/19, wegen Verwaltungsübertretung nach dem ASchG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 332 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. August 2019, GZ: BHPE/919110002132/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.660 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 15.04.2019
Ort: X, X, Baustelle X GmbH, X

Sie haben es als Inhaber des Gewerbebetriebes im Standort X, X sowie als Arbeitgeber zu verantworten, dass, wie bei einer Überprüfung am 15.04.2019 auf der Baustelle X GmbH, X, in X, X durch den Arbeitsinspektor Ing. H G, BA festgestellt wurde, der Arbeitnehmer H N, geb. X auf dem ca. 2° geneigten Flachdach über der Produktionshalle für Xelemente, bei einer Absturzhöhe von ca. 7 m, mit dem Wegräumen der mit dem Ladekran auf das Flachdach gehobenen Wärmedämmung beschäftigt war, wobei keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gem. §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren. Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und im Wesentlichen ausgeführt, dass vorerst auf die bereits im Verfahren vor der Behörde getätigten Stellungnahmen verwiesen werde. Daraus ergebe sich eindeutig, dass unverzüglich mit der Arbeitsaufnahme bei der gegenständlichen Baustelle mit der Errichtung von Absturzsicherungen und Schutzvorrichtungen begonnen worden sei. Zu diesem Zweck seien die notwendigen Materialien zur Absturzsicherung bzw. Schutzeinrichtung auf das Flachdach gehoben worden sowie im Anschluss daran auch die weiteren notwendigen Baumaterialien. Der auf dem Flachdach anwesende Mitarbeiter, Herr N, sei ausdrücklich angewiesen worden, sich lediglich in der Mitte des Flachdaches zum Zwecke der Sortierung der Materialien aufzuhalten. Herr N habe sich zu keinem Zeitpunkt in einem Gefahrenbereich im Sinne der gegenständlichen Gesetzesstelle befunden und habe zu keinem Zeitpunkt irgendeine Gefahr für dessen Gesundheit oder Leben bestanden. Somit sei die Feststellung unrichtig, wonach der objektive Tatbestand erfüllt gewesen wäre.
Beim Eintreffen des Arbeitsinspektors sei mit den Bautätigkeiten gerade begonnen worden. Dies insbesondere hinsichtlich der Errichtung der Schutzvorrichtungen. Dezidierte Bautätigkeiten im Sinne des Werkauftrages seien vom anwesenden Mitarbeiter nicht erbracht worden, sondern lediglich auf der Mitte des Flachdaches die erforderlichen Sortierungen vorgenommen worden. Dies, bis die erforderlichen

Schutzvorrichtungen durch den Bf bzw. H S angebracht worden wären. Zunächst sei das Strafverfahren gegen H S eingeleitet worden, welches bis dato nicht eingestellt worden sei. Aufgrund dessen Stellungnahme ergebe sich eindeutig, dass hier unverzüglich bei Eintreffen auf der Baustelle und vor Beginn der Tätigkeit im Sinne des Werkauftrages mit der Errichtung der notwendigen Schutzvorrichtungen begonnen worden sei. Die belangte Behörde habe sich im gegenständlichen Strafverfahren gegen den Bf keinesfalls ausreichend mit den Eingaben des Herrn S auseinandergesetzt, obwohl im gegenständlichen Verfahren auch stets auf Herrn S verwiesen worden sei. Herr S habe mehr oder weniger gleichlautende Aussagen zum gegenständlichen Sachverhalt getätigt. Aufgrund der deckungsgleichen, nachvollziehbaren und glaubhaften Aussagen ergebe sich, dass keinerlei Verschulden an einer Verletzung der gegenständlich anzuwendenden Verwaltungsvorschrift des Bf vorliege. Wie sich unter anderem aufgrund der vorgelegten Lichtbilder zeige, sei beim Eintreffen des Arbeitsinspektors, welcher mehr oder weniger bereits wenige Minuten nach Eintreffen auf der Baustelle seitens des nunmehrigen Bf ebenso auf der Baustelle eingetroffen sei, gleich zu Beginn die Kiste mit den notwendigen Materialien der Absturzsicherungen auf das Flachdach gehoben worden. Ohne die notwendigen Materialien der Absturzsicherungen hätten diese auf dem Flachdach nicht angebracht werden können. Daraus ergebe sich bereits, dass unverzüglich mit der Aufnahme der Tätigkeit mit der Errichtung der Absturzsicherungen begonnen worden sei und keinesfalls mit der tatsächlichen Werkerbringung. Der Bf und Herr S würden sohin ihrer Verpflichtung zur Anbringung der Absturzsicherungen vollumfänglich entsprochen haben. Der Bf habe in seinen Stellungnahmen glaubhaft dargelegt, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Dies, nachdem er unverzüglich mit der Arbeitsaufnahme mit der Errichtung der notwendigen Schutzvorrichtungen begonnen habe. Beim Eintreffen des Arbeitsinspektors sei Herr S auf dem Flachdach bereits mit der Errichtung der Schutzvorrichtungen tätig gewesen, der Bf habe am Boden die notwendigen weiteren Materialien der Absturzsicherungen sondiert. Gegenständlich liegen jedoch, sollte wider Erwarten dennoch von einem Verschulden ausgegangen werden, jedenfalls die Voraussetzungen für eine Ermahnung vor. Aufgrund der obigen Ausführungen zeige sich, dass der Bf unverzüglich nach Eintreffen auf der Baustelle die notwendigen Materialien der Schutzvorrichtungen auf das Dach gehoben und auch gleich mit den notwendigen Errichtungen der Absturzsicherungen begonnen habe. Zwischenzeitlich seien vom Kranführer auch die weiteren Materialien auf das Dach gehoben und der anwesende Mitarbeiter ausdrücklich angewiesen worden, sich nur in der Mitte des lediglich 2° geneigten Flachdaches zum Zwecke der Sortierung der Materialien aufzuhalten. Auf den Lichtbildern sei auch eindeutig die Kiste mit den Materialien der Schutzvorrichtungen ersichtlich. Die diversen Baumaterialien seien im Anschluss an den Transport der Materialien der Absturzsicherungen auf das Dach gehoben worden; dies deswegen, da der beigezogene Kran nur für wenige Stunden zur Verfügung gestanden habe. Es haben somit gleich zu Beginn der Tätigkeit sämtliche Materialien auf das Dach gebracht werden müssen. Bis zur Errichtung

der Schutzvorrichtungen sei der anwesende Mitarbeiter lediglich mit der Sortierung der Materialien in der Mitte des Daches beschäftigt gewesen. Eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Mitarbeiters habe nicht bestanden. Falls überhaupt, könne hier lediglich von einem sehr minderen Grad eines fahrlässigen Verhaltens gesprochen werden, wenngleich auch dieses hiermit ausdrücklich bestritten werde. Gegenständlich sei somit das strafrechtlich geschützte Rechtsgut keinesfalls bzw. maximal in einem sehr geringen Grad beeinträchtigt worden und jedenfalls ein etwaiges Verschulden des Beschuldigten im Sinne eines sehr geringen Grades der Fahrlässigkeit gegeben.

Der Bf stellt sohin nachfolgende Anträge:
Die Beschwerdebehörde möge
a) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen,
in eventu
b) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und lediglich eine Ermahnung aussprechen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019, an welcher der Bf und sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost teilgenommen haben. Als Zeugen einvernommen wurden H S und Ing. H G, BA, welcher die Kontrolle der Baustelle am 15. April 2019 vorgenommen hat.

4.1. Nachstehender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Bf ist Inhaber des Gewerbebetriebes „Dachdeckerei und Spenglerei“ im Standort X, X.

Am 15. April 2019 wurden durch den Gewerbebetrieb bei der Baustelle X GmbH, X in X, X, Dacharbeiten durchgeführt. Der 15. April 2019 war für den Gewerbebetrieb der erste Arbeitstag. Für die Durchführung der Dacharbeiten war vorerst erforderlich, das entsprechende Material für die vorzunehmende Wärmedämmung (Styropor) auf das Flachdach der Produktionshalle der X GmbH, welches eine Neigung von 2° und eine Absturzhöhe von ca. 7 m aufweist, zu verbringen. Das Wärmedämmungsmaterial wurde mit LKW angeliefert und per Kran auf das Dach gehoben. Begonnen wurde mit dieser Tätigkeit um ca. 8.00 Uhr, zu dieser Zeit waren der Bf und der Mitarbeiter des Bf, H N, anwesend. Der

Arbeitnehmer N befand sich auf dem Flachdach und war beauftragt, das angelieferte Material vom Kran entgegenzunehmen und in der Mitte des Flachdaches zu schlichten. Der Bf befand sich nicht auf dem Flachdach. Mit dem Kran, mit welchem das Wärmedämmungsmaterial auf das Dach gehievt wurde, wurde auch das Material für die Absturzsicherungen auf das Dach verbracht.

Ebenso ab ca. 8.00 Uhr war H S gemeinsam mit Herrn N auf dem Dach.
Zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr wurde die Baustelle durch den Arbeitsinspektor Ing. H G, BA überprüft und war zum Zeitpunkt der Überprüfung ein großer Teil des Dämmmaterials bereits auf das Dach verbracht. Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gegen ein Abstürzen vom Dach waren nicht vorhanden, der Arbeitnehmer war auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert (siehe im Akt einliegende Fotos, aufgenommen vom Arbeitsinspektor und Zeugen S). Mit dem Errichten der Absturzsicherungen wurde nach der Kontrolle des Arbeitsinspektors begonnen. Erst nach Verbringung des Dämmmaterials sollte mit der Errichtung der Absturzsicherungen begonnen werden, um die Zufahrt zur Baustelle rasch von LKW und Kran frei zu bekommen.
Der Arbeitnehmer H N wurde sowohl vom Bf als auch von Herrn S angewiesen, sich nur in der Mitte des Daches zu bewegen.
Zur Entgegennahme des Materials vom Kran war es erforderlich, sich zwischen dem Bereich des gelagerten Materials und der Absturzkante des Daches zu bewegen. Zwischen gelagertem Material und Absturzkante befanden sich ca. 3 bis 4 m. Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Baustelle durch den Arbeitsinspektor war die Verbringung des Dämmmaterials auf das Dach noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.
In der mündlichen Verhandlung wurde vom Arbeitsinspektor schlüssig unter Vorlage von Fotos dargelegt, dass zum Zeitpunkt seiner Überprüfung der Baustelle auf dem Dach keinerlei Absturzsicherungen vorhanden waren und der Arbeitnehmer auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gesichert war. Die vom Arbeitsinspektor vorgelegten Fotos belegen dies eindeutig und zeigen sowohl die vom Arbeitsinspektor als auch die vom Zeugen S aufgenommenen Fotos, dass vom gelagerten Styropor bis zur Absturzkante lediglich 3 bis 4 m Abstand war. Auf diesen Fotos ist auch ersichtlich, dass sich der Arbeitnehmer N im Bereich dieser 3 m bewegt hat.
Vom Bf wird nicht bestritten, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung die Absturzsicherungen nicht vorhanden waren bzw. der Arbeitnehmer nicht mit persönlicher Schutzausrüstung gesichert war (siehe Verhandlungsprotokoll vom 12. Dezember 2019, Seite 3: „Der Grund, dass die Absturzsicherung nicht gleich zu Beginn der Baustelleneinrichtung errichtet wurde, war unter anderem auch, dass sonst der Kran nicht über die Absturzsicherung gereicht hätte. .... Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Arbeitsinspektor wären wir soweit gewesen,

dass wir die Absturzsicherungen montieren. Zu diesem Zeitpunkt hätten wir gerade mit dem Montieren der Absturzsicherungen begonnen.“). Ebenso wurde vom Zeugen S bestätigt, dass vor Errichtung der Absturzsicherungen bereits das Dämmmaterial auf das Dach verbracht wurde. Ebenso wie vom Bf wurde dies damit begründet, dass die Zufahrt zur Baustelle möglichst rasch frei zu machen war. Dass sich das benötigte und angelieferte Dämmmaterial zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht zur Gänze am Dach befand, ergibt sich aus den Aussagen des Bf und Zeugen S.
Dass die Anweisung an den Arbeitnehmer erging, sich nur im Bereich der Mitte des Daches zu bewegen, wird sowohl vom Bf als auch vom Zeugen ausgesagt. Nach Aussage des Bf war der Arbeitnehmer N zuständig für die Entgegennahme des Materials vom Kran und für das Schlichten des Materials am Dach.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu betrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung - BauV lauten:

„Absturzgefahr

§ 7. (1) Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.
(2) Absturzgefahr liegt vor:

1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, wenn die Gefahr des Versinkens besteht,
3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

(3) Müssen zur Durchführung von Arbeiten Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfernt werden, sind geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen, wie die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen. Nach Beendigung oder Unterbrechung solcher Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, daß diese Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen wieder angebracht oder andere gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(4) Die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) kann entfallen, wenn

1. der hiefür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten ist und
2. die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind.

(5) Werden Stockwerksdecken hergestellt oder werden von Stockwerksdecken aus die Wände errichtet, können

1. bei Mauern über die Hand von der Stockwerksdecke aus zur Herstellung von Giebelmauern, Trempelwänden und Mauerwerksbänken bis zu einer Absturzhöhe von 7,00 m,
2. bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante bis zu einer Absturzhöhe von 5,00 m

Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch die Sicherung der Arbeitnehmer durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz entfallen. Abs. 2 Z 1 bleibt unberührt.

Absturzsicherungen

§ 8. (1) Geeignete Absturzsicherungen sind

1. tragsichere und unverschiebbare Abdeckungen von Öffnungen und Vertiefungen oder
2. Umwehrungen (Geländer) an den Absturzkanten, die aus Brust-, Mittel- und Fußwehren bestehen. Bei Wandöffnungen, Stiegenpodesten und Standflächen zur Bedienung oder Wartung von Maschinen bis zu einer Absturzhöhe von 2,00 m und bei Stiegenläufen können die Fußwehren entfallen.

(2) Brust-, Mittel- und Fußwehren müssen aus widerstandsfähigem Material hergestellt und so befestigt sein, dass sie nicht unbeabsichtigt gelöst werden können. Werden Wehren aufgesteckt oder mit Klammern oder Nägeln befestigt, müssen sie derart angebracht sein, dass sie bei Belastung gegen die Stützen gedrückt werden. Die Befestigungselemente für Wehren, wie Steher, müssen den einwirkenden Kräften durch belastete Brust-, Mittel- und Fußwehren sicher standhalten.

(2a) Die Oberkante von Brustwehren muss in voller Länge mindestens 1,00 m über der Standfläche liegen. Brust- und Mittelwehren müssen für eine waagrecht oder senkrecht nach oben gerichtete Kraft von 0,30 kN sowie eine senkrecht nach unten gerichtete Kraft von mindestens 1,25 kN (dies als außerordentlicher Lastfall), ansetzend jeweils an der ungünstigsten Stelle, bemessen sein. Sofern Brust- und Mittelwehren aus Brettern verwendet werden, müssen diese einen Mindestquerschnitt von 15 x 2,4 cm aufweisen.

(2b) Die Oberkante von Fußwehren muss mindestens 15 cm über der Standfläche liegen. Die Unterkante muss möglichst dicht mit der Standfläche abschließen. Fußwehren müssen für eine waagrecht gerichtete Kraft von mindestens 0,15 kN, ansetzend an der ungünstigsten Stelle, bemessen sein.

(2c) Mittelwehren müssen zwischen Brustwehren und Fußwehren derart angebracht werden, dass die lichten Abstände zwischen den Wehren nicht mehr als 47 cm betragen.

(3) Ketten dürfen als Wehren nicht verwendet werden. Seile als Wehren sind nur im Stahlbau sowie im Turm- und Schornsteinbau zulässig. Werden dabei zur Augenausbildung Backenzahnklemmen verwendet, sind mindestens drei Backenzahnklemmen anzuordnen,

wobei die Klemmbacken jeweils am auf Zug beanspruchten Teil des Seiles anzuordnen sind.
(4) Abweichend von Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 gilt bei Fensteröffnungen ein Parapet mit einer Höhe von mindestens 85 cm als geeignete Absturzsicherung.
(5) Auf auswärtigen Arbeitsstellen gelten abweichend von Abs. 1 Z 2 auch Umwehrungen als ausreichend, die dem § 11 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.

Abgrenzungen

§ 9. (1) Anstelle von Absturzsicherungen nach § 8 sind stabile Abgrenzungen durch Brustwehren aus Holz, Metallrohr, gespannten Seilen oder Ketten zulässig.
(2) Eine Abgrenzung ist nur auf Flächen bis 20 ° Neigung zulässig.
(3) Abgrenzungen sind anzuordnen
1. bei Balkonen oder Loggien an der Zutrittsöffnung zum Balkon oder zur Loggia,
2. in den übrigen Fällen in einem Abstand von ca. 2 m zur Absturzkante.
(4) Der Bereich zwischen Abgrenzung und Absturzkante darf nur betreten werden, wenn dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Arbeitnehmer durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein.
(5) Für die Abgrenzung gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2 und 2a betreffend Brustwehren mit der Maßgabe, daß die Brustwehren in mindestens 1,00 m und höchstens 1,20 m Höhe über den Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen anzubringen sind.

Schutzeinrichtungen

§ 10. (1) Können Absturzsicherungen nach § 8 oder Abgrenzungen nach § 9 aus arbeitstechnischen Gründen nicht verwendet werden, müssen Schutzeinrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen und Materialien vorhanden sein, wie Fanggerüste (§ 59) oder Auffangnetze, sowie bei Dächern Dachfanggerüste oder Dachschutzblenden (§ 88).
(2) Auffangnetze müssen an tragfähigen Konstruktionen befestigt sein. Die Maschenweite von Auffangnetzen darf nicht mehr als 10 cm betragen. Auffangnetze müssen möglichst dicht unterhalb des absturzgefährlichen Arbeitsplatzes angebracht sein, wobei der Netzrand nicht tiefer als 6,00 m unter den absturzgefährlichen Arbeitsplätzen liegen darf. Die Netzränder müssen die absturzgefährlichen Arbeitsplätze waagrecht gemessen um mindestens zwei Drittel jenes Abstandes überragen, um den der Netzrand lotrecht unterhalb der absturzgefährlichen Arbeitsplätze liegt, mindestens aber um 1,50 m. Das Auffangnetz ist derart aufzuhängen, daß zwischen dem Netz und darunterliegenden festen Gegenständen ein ausreichend großer Sicherheitsabstand vorhanden ist, wobei auf den Durchhang Bedacht zu nehmen ist.“

Gemäß § 87 Abs. 2 BauV müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden sein.

5.2. Im Grunde des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Bf als Inhaber des Gewerbebetriebes im Standort X, X, den im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Arbeitnehmer auf der Baustelle X GmbH, X in X, X, mit Arbeiten auf dem ca. 2° geneigten Flachdach über der

Produktionshalle für Xelemente beschäftigt hat, obwohl auf dem Dach eine Absturzhöhe von mehr als 3 m (tatsächlich 7 m) vorlag. Es waren keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht. Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels geeigneter Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.
Soweit der Bf vorbringt, für den Arbeitnehmer hätte insofern keine Absturzgefahr bestanden, als er die Anweisung erhalten habe, sich nicht im Bereich der Absturzkante zu bewegen, ist dem die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten. Demnach sind Schutzeinrichtungen grundsätzlich an allen Gefahrenstellen von Dächern anzubringen, bei denen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer sie im Zuge der Durchführung ihres Auftrages betreten könnten (VwGH 24.5.2017, Ra 2016/02/0157, und die darin zitierte Vorjudikatur). Für Absturzsicherungen ist auch dann Sorge zu tragen, wenn zwar an der Absturzstelle gerade nicht gearbeitet wird, aber jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeiten im Bereich der Absturzstelle durchgeführt werden. In den Tatbeständen der Bauarbeiterschutzverordnung sind jene Voraussetzungen auf Baustellen normiert, bei deren Vorliegen der Verordnungsgeber jedenfalls von einer Absturzgefahr ausgeht. Ob im Einzelfall zusätzlich eine konkrete Gefahr gegeben ist, ist nicht entscheidend.
Auch wenn der Arbeitnehmer die Anweisung erhalten hat, sich nicht zur Absturzkante zu bewegen, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der Arbeitnehmer im Bereich der Absturzkante aufhält. Dies im vorliegenden Fall insbesondere, als vom Bf in der mündlichen Verhandlung selbst zugestanden wurde, dass die Entgegennahme des Dämmmaterials vom Kran sowie das Schlichten nicht statisch in der Mitte des Daches stattfinden können (siehe Verhandlungsprotokoll vom 12. Dezember 2019, Seite 3: „Dass natürlich Bewegungen am Dach erforderlich sind, um das Material zu schlichten bzw. vom Kran entgegenzunehmen, ist klar.“). Auf den im Akt einliegenden Fotos ist ersichtlich, dass das bereits gelagerte Material einen relativ großen Teil des Daches in Anspruch nimmt und sich zwischen Lagerung des Materials und Absturzkante ca. 3 bis 4 m befinden. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens war das gesamte Material noch nicht auf das Dach verbracht, weshalb von einem weiteren Heranrücken an die Absturzkante durch die Lagerung des Materials auszugehen ist. Zudem musste das Material vom Kran entgegengenommen werden, was logischerweise nur zwischen dem gelagerten Material und der Absturzkante möglich ist. Damit ist die Anweisung, sich in der Mitte des Daches aufzuhalten, faktisch gar nicht einzuhalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nicht auszuschließen ist, dass der Arbeitnehmer bei der Entgegennahme des Materials sich immer weiter in den Bereich der Absturzkante bewegt. Nicht auszuschließen ist auch, dass der Arbeitnehmer im Zuge der Arbeiten stolpert und sich so in Absturzgefahr bringt.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist sohin davon auszugehen, dass vom Bf der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 150 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV erfüllt wurde.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Bf nicht gelungen. Zum Vorbringen, er habe dem Arbeitnehmer entsprechende Anweisungen erteilt, wird auf die Ausführungen unter 5.2. verwiesen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer

zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen jeglicher Vorkehrungen zur Absturzsicherung aber auch mangels der Verwendung geeigneter Schutzausrüstung bei einer Absturzhöhe von ca. 7 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden, ist doch der im Bereich tätige Arbeitnehmer einer lebensgefährlichen Situation ausgesetzt.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 1.660 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt.
Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe wurden nicht angenommen. Mangels konkreter Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Bf, hat die belangte Behörde der Strafbemessung eine Schätzung, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen bzw. keine Schulden, zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde seitens des Bf nicht entgegengetreten, sodass von deren Richtigkeit auszugehen war und vom LVwG Oö. seiner Strafbemessung zugrunde gelegt werden konnte. Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, kann eine Ermessensüberschreitung der belangten Behörde bei der Strafbemessung nicht erkannt werden. Das LVwG Oö. konnte keine strafmildernden Umstände erkennen, die eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe rechtfertigen würden. Somit ist die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und auch notwendig, um den Bf künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Das Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung des ASchG betrifft das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer und ist sohin von hoher Bedeutung. Somit fehlt es schon an der Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, wie in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannt. Fehlt es an dieser Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (siehe VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind daher 332 Euro, aufzuerlegen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier